

Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen **AL2 - Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten und Untersaaten** **AL22 - Anbau von winterharten Zwischenfrüchten oder Untersaaten**

Fördersatz: 45 €/ha zusätzlich zu AL21 (insgesamt 120 € bzw. 100 € für Ökobetriebe)

Gegenstand der Förderung:

Zum Schutz des Bodens vor Erosion und Nährstoffaustrag, zur Förderung der biologischen Aktivität und Struktur des Bodens sowie zum Schutz des Grundwassers wird nach der Ernte der Hauptfrucht auf Ackerflächen des Betriebes der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten gefördert.

Beginn der Verpflichtung ab Antragstellung 2016: im Jahr nach der Antragstellung

Angebot: nur in Gebietskulisse

Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen mindestens 25 % oder 10 ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes in der Zielkulisse der Wasserrahmenrichtlinie oder innerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten liegen (ausgenommen sind Gebiete, in denen aufgrund der örtlichen Wasserschutzgebietsverordnung der Anbau von Zwischenfrüchten verpflichtend vorgeschrieben ist).

Dann können alle Flächen des Betriebes, die in Niedersachsen oder Bremen liegen, an der Maßnahme teilnehmen.

Einzuhaltende Bedingungen (aufbauend auf der Förderung AL21):

- Jährliche Aussaat von **leguminosefreien** und **winterharten** Zwischenfrüchten oder Untersaaten (**Gras, Grünroggen, Markstammkohl, Winterraps, Winterrüben**).
- Ökologisch wirtschaftende Betriebe dürfen Leguminosen-Gemenge verwenden.
- Nach der Ernte von Kartoffeln, Mais, Raps, Zuckerrüben, Feldgemüse oder Leguminosen ist **keine mineralische oder organische Stickstoffdüngung bis zum 1. März des auf die Aussaat folgenden Jahres zulässig**.
- Die Beweidung ist untersagt - ausgenommen hiervon ist die Hüteschafhaltung.
- Die Nutzung mit Abfuhr des Aufwuchses ist zulässig.
- **Kein Umbruch bzw. aktive Beseitigung vor dem 1. März** des auf die Ansaat folgenden Jahres.
- **Keine Düngung (eine Startdüngung ist grundsätzlich zulässig, siehe ergänzendes Merkblatt)**
- **keine chem. Pflanzenschutzmittel**
- **Beseitigung der Zwischenfrucht/Untersaat nur mechanisch zulässig!**
- **Bei Zwischenfrucht:** Bestellung einer nachfolgenden Hauptfrucht bis 31. Mai, alternativ kann die Fläche aus der Produktion genommen werden.
- **Bei Untersaat:** die Untersaat kann im Jahr nach Ernte der Deckfrucht als Hauptfrucht genutzt werden. Nur direkt nach Ernte der Deckfrucht ist die Fläche der dazugehörigen Untersaat förderfähig.
- **Es sind zukünftig förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese Anlage ist im Betrieb vorzuhalten!**

Weitere Erläuterungen zur Förderung:

Auszahlungsfähig ist maximal die bewilligte Gesamtfläche.

Die Fläche kann in den Jahren der Verpflichtung unterschiedlich groß sein.

Entspricht die Zwischenfrucht bzw. die Untersaat nicht dem Förderzweck, so muss das bei den Bewilligungsstellen angezeigt werden. Für diese Fläche kann in dem Jahr keine Zahlung erfolgen.